

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

I. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 31. Januar 1873.

№ 4.

1. Münz-Wesen.

Bis zum 4. Januar d. J. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 339,115,780 Mark und in Zehnmarkstücken 88,386,610 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 5. bis 11. d. M. sind ferner geprägt in Zehnmarkstücken: in Berlin 2,334,570 Mark, in Hannover 975,800 Mark, in Frankfurt a. M. 1,753,470 Mark, in München 543,600 Mark, in Stuttgart 469,800 Mark und in Darmstadt 275,000 Mark.

Die Gesamttausprägung stellt sich daher bis 11. Januar d. J. auf 433,854,830 Mark, wovon 339,115,780 Mark in Zwanzigmarkstücken und 94,739,050 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

In der Woche vom 12. bis 18. Januar d. J. sind ferner geprägt in Zehnmarkstücken in Berlin 2,502,580 Mark, in Hannover 1,427,290 Mark, in Frankfurt a. M. 1,759,760 Mark, in München 650,680 Mark, in Dresden 341,980 Mark, in Stuttgart 260,790 Mark, in Karlsruhe 200,500 Mark und in Darmstadt 275,000 Mark.

Die Gesamt-Ausprägung stellt sich daher bis 18. Januar auf 441,273,410 Mark, wovon 339,115,780 Mark in Zwanzigmarkstücken und 102,157,630 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

2. Maas- und Gewichts-Wesen.

Befehl zu Instruktion VI. Nr. 33 vom 10. Dezember 1869.

Eine von der Pfiffer'schen abweichende Konstruktion der Dezimal-Brückenwaage betreffend.

Es sollen künftig auch Dezimal-Brückenwaagen zur Eichung zugelassen werden, welche im Allgemeinen die Konstruktion der Pfiffer'schen Dezimal-Brückenwaage haben, aber von letzterer dadurch abweichen, daß das dezimale Verhältniß der Last zu den Gewichten auf die beiden Hebelverbindungen theilhaft ist, so daß z. B. die Zugstange, an welcher die Krafthebelarme der Brücke angreifen, nicht an einem gleicharmigen Waagebalken, der auf der anderen Seite die Gewichtsschale trägt, aufgehängt ist, sondern an einem ungleicharmigen, bei welchem das Verhältniß des kürzeren Hebelarmes zum längeren wie 1 : 2 ist, während das Hebel-Verhältniß bei den 4 Traghebeln der Brücke 1 : 5 ist.

Derartige Waagen sind im Uebrigen ganz wie die Pfiffer'schen Dezimal-Brückenwaagen zu behandeln, in Eichsheinen und Gechäftsübersichten unter denselben Rubriken zu führen und einfach als Dezimal-Brückenwaagen zu bezeichnen.

Berlin, den 20. Dezember 1872.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission.
Foerster.

